

Erste Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brechen vom 28. April 2008

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen in der Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende erste Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 28. April 2008 beschlossen:

Art. 1

§ 9 (Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof) Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.“

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brechen, 16. Dezember 2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Schlenz - Bürgermeister